

ZH_OBERGERICHT SF140005 vom 3. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SF140005

FR: ZH_OBERGERICHT SF140005 du 3 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SF140005 del 3 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Mai 2013 wurde der Gesuchsteller unter anderem der versuchten und vollendeten vorsätzlichen Tötung schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 19 Jahren bestraft. Zudem wurde eine Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet (SB..., Urk. 289). Gegen dieses Urteil erhob der Gesuchsteller Beschwerde in Strafsachen ans Schweizerische Bundesgericht. Das Bundesgericht hob mit Urteil 6B_829/2013 vom 6. Mai 2014 (SB..., Urk. 315) das Urteil des Obergerichts auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung zurück. Das Bundesgericht bestätigte den Schuldspruch, erwog jedoch, dass kein psychiatrisches Gutachten im Sinne von Art. 56 Abs. 3 StGB vorliege. Das Obergericht habe ein Gutachten eines neuen, unabhängigen Sachverständigen einzuholen. Nach Eingang des Gutachtens habe es darüber zu befinden, ob eine therapeutische Massnahme nach Art. 59 ff. StGB oder die Verwahrung gemäss Art. 64 StGB anzuordnen sei.

E. 2

Mit Eingabe vom 16. Juni 2014 (Urk. 1/3) verlangte der Gesuchsteller, dass das Verfahren mit anderer Besetzung fortzuführen sei, als mit jener, welche das Urteil vom 15. Mai 2013 gefällt habe. Mit Schreiben vom 4. Juli 2014 (Urk. 1/2) erklärte der Präsident der I. Strafkammer, dass er nicht beabsichtige, das Verfahren durch eine andere Gerichtsbesetzung fortführen zu lassen. Zugleich ersuchte er den amtlichen Verteidiger um Mitteilung, ob die Eingabe vom 16. Juni 2014 als formelles Ausstandsgesuch zu verstehen sei. Mit Eingabe vom 18. Juli 2014 (Urk. 1/1) teilte der amtliche Verteidiger mit, dass es sich bei der Eingabe vom 16. Juni 2014 um ein abschliessend begründetes Ausstandsgesuch im Sinne von Art. 58 StPO handle. Die I. Strafkammer übermittelte daraufhin die Akten zuständigkeitshalber an die II. Strafkammer.

E. 3

Mit Präsidialverfügung der II. Strafkammer vom 4. August 2014 (Urk. 4) wurde erwogen, dass der am Urteil vom 15. Mai 2013 mitwirkende Spruchkörper aus

- 3 - namentlich bestimmbar Mitgliedern der I. Strafkammer bestehe. Den abgelehnten Mitgliedern der I. Strafkammer, Obergerichter Dr. B._____, Obergerichter lic. iur. C._____, Ersatzobergerichter lic. iur. D._____ und Gerichtsschreiberin lic. iur. E._____, wurde daher Frist angesetzt, um sich zum Ausstandsbegehren zu äussern. Mit gemeinsamer Eingabe vom 12. August 2014 (Urk. 6) beantragten die erwähnten Mitglieder der I. Strafkammer, dass das Ausstandsbegehren abzuweisen sei und gaben die Erklärung im Sinne von Art. 58 Abs. 2 StPO ab, dass sie nicht befangen seien. Mit Präsidialverfügung der II. Strafkammer vom 18. August 2014 (Urk. 7) wurde dem Gesuchsteller Frist angesetzt, um sich zur Stellungnahme der Mitglieder der fraglichen Gerichtsbesetzung der I. Strafkammer zu

äus- sern. Innert angesetzter Frist ging keine Stellungnahme ein. II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.